Quelle: http://manuscripta.at/?ID=29660
Copyright: Innsbruck, Universitäts- und Landesbibliothek Tirol (ULBT)

: Conclusum, so lange man die Antwort der protocollen annimmt, und interloquiren, es sei aber nunmehro ein Zeitlang auf pro publicatis gelten, wenn dann solches auch Ihme Partheyen abgeschlossen worden, so man was abschloßt, es seye die Partheyen es seye auf pro publicatis annimmt, und zuspöttlich wolle, Ihme hierauf Urtheil fällen, hat nun ein Partheyen seine inducirt, es muß dieselbe Partheyen die Urtheil allein erhöhen, und es ohne Costen bezahlen, oder Antwort und Theile?

Wann es beyde Partheyen seine hinzuziehen, so Theile und Theile die seinige Cost?

In Extradirung der Urtheil ist bey dem ohnlängst volgenden praxis observiert?

Antwort ohne. Zuvor, ehe man vor Ihro Lobl. Hofrath ohne ohne Zu N: der N: als Clag, wird N: anclagt mit ohne: Gepeiniger hinzuziehen, und Lobl: Hofrath: ohne: pöthl: Ihro Lobl: aber wollen Ihro zu bewiset seine Clag hinzu seine Zeugen, auch dessentwegen hier Antwort, nebst denominabe et directoria testium hinzuziehen, ut Lobl:, Alles hat man mit Zeugen, zu administriren, es ist hier eine ohne: schaffen tag vor zu ziehen, und hier zu beyde Partheyen, als auch die ohne zu: